

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen KONFECON und dem Kunden. Sie gelten nur wenn der Kunde ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn KONFECON ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (incl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) müssen ausschließlich schriftlich vorliegen und haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

### 2. Angebot und Angebotsunterlage

Unsere Angebote sind bis zum schriftlichen Vertragsabschluss freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung KONFECONS zustande. Die Bestellung der Ware oder Dienstleistung gilt als verbindliches Vertragsangebot, das von KONFECON durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden angenommen wird. Die Bindungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, 30 Tage ab Angebotsstellung.

Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben und Informationen wie bspw. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben, Daten, Programme und Leistungsangaben sind unverbindlich und nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die im Angebot und den zugehörigen Angebotsunterlagen überlassenen Informationen sind ausschließlich das geistige Eigentum KONFECONS. Dem Empfänger ist jegliche Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten untersagt. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts durch den Angebotsempfänger zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist KONFECON innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber verantwortet.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart sind alle Preise Nettopreise und gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Für abgeschlossene Teile des Werkes behält sich KONFECON das Recht vor, Abschlagszahlungen zu verlangen.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto von KONFECON zu leisten.

### 4. Unterlagen, Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet KONFECON vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen und sonstige Vorschriften zu nennen, auf deren Basis die Leistung ausgeführt werden soll. Der Kunde wird KONFECON zudem vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstige Information in schriftlicher verkörperter Form kostenfrei zur Verfügung stellen, die bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes berücksichtigt werden sollen.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist KONFECON berechtigt, ihre Leistungen zurückzubehalten. Leistet KONFECON dennoch, stellt sie ihren Mehraufwand entsprechend der gültigen Preislisten in Rechnung, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung von KONFECON die Mitwirkungshandlung nicht erbringt. Dies gilt auch für den Mehraufwand der KONFECON dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter, nachträglich berichteter Angaben wiederholt werden müssen, wenn der Kunde trotz Aufforderung von KONFECON die Angaben nicht unverzüglich richtig stellt.

### 5. Lieferzeit, Lieferverzögerung

Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, KONFECON hat einem Liefertermin schriftlich als verbindlich zugesagt.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch KONFECON setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

Die Lieferungsmöglichkeit bleibt stets vorbehalten. Sich abzeichnende Verzögerungen auf Seiten KONFECON werden dem Kunden umgehend mitgeteilt. Daraus entstandene Gegenleistungen werden unverzüglich von KONFECON erstattet.

Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile sinnvoll nutzbar sind. Sofern KONFECON für ihre Leistungserbringung auf Leistungen eines oder mehrere Vorlieferanten angewiesen ist, gelten vereinbarte Leistungs- und Liefertermine vorbehaltlich der fristgerechten Leistung dieser Vorlieferanten. Der Vorbehalt gilt nicht für solche Verzögerungen, die KONFECON selbst zu vertreten hat.

Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Kunden erforderlich.

Im Falle des Verzuges ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

KONFECON bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden entweder gar kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

### 6. Werkzeuge, benötigte Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Vorrichtungen und Werkzeuge welche nicht Bestandteil der Leistung sind, bleiben im Eigentum von KONFECON, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Kunden wird KONFECON diese Werkzeuge für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist KONFECON berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten es sei denn, KONFECON hat mit dem Kunden eine Lagerung der Werkzeuge oder eine Übereignung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## 7. Auftragsdurchführung, Änderungen während dem Projekt

Grundlage für die Auftragsdurchführung sind die Angebotsunterlagen, welche nach erfolgreichem Vertragsschluss in eine konkrete technische Form überführt werden müssen. Dies geschieht durch das Erstellen eines Pflichtenheftes. Eine kundenseitig geforderte Änderung des Auftrages oder des Lieferumfangs muss schriftlich durch eine Änderungsnotiz oder durch Revision des Pflichtenhefts erfolgen. Üblicherweise wird diese Änderung per E-Mail kommuniziert. Mündliche Absprachen finden keine Geltung. Der Kunde erklärt schriftlich innerhalb 5 Arbeitstagen nach Erhalt der ebenfalls schriftlichen Änderungsbeschreibung sein Einverständnis. Etwaige Einwände bzgl. dieser Änderung müssen umgehend schriftlich erfolgen. Entstehen dem Kunden durch die Änderung Mehrkosten, so wird KONFECON dem Kunden diese Mehrkosten durch ein zusätzliches Angebot unterbreiten. Der Kunde kann das Angebot durch die Bestellung annehmen.

KONFECON behält sich das Recht vor, den Aufwand zur Erstellung und Anpassung des Pflichtenheftes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

KONFECON ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, sofern KONFECON den Kunden hierüber vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen zulasten des Kunden. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## 8. Mängel, Gefahrübergang, Abnahme

Voraussetzung für das Vorliegen eines Mangels ist, dass er bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung diese auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu untersuchen und Beweismittel zu sichern. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen gegenüber KONFECON unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich unverzüglich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Ansehung des betroffenen Mangels als genehmigt. Wegen eines unerheblichen Mangels darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nach einer schriftlichen Fristsetzung von 5 Arbeitstagen nicht nachkommt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Werk frei von wesentlichen Mängel ist. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält KONFECON zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder das Werk neu zu erstellen. Im Falle einer Nachbesserung trägt KONFECON die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten selbst. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Stellt KONFECON ein neues Werk her, so kann diese vom Kunden Rückgewähr des mangelhaften Werkes verlangen.

Falls die Nachbesserung nach der zweiten Erfüllungschance trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt oder KONFECON die Nachbesserung verweigert, hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Andere Mängelhaftungsrechte sind ausgeschlossen.

## 9. Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren soweit zulässig, in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache bzw. seit der Leistungserbringung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungs Vorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, bleiben unberührt.

## 10. Haftung, Schadenersatz

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden "Schadenersatzansprüche"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung seitens KONFECONS, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Handeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie in den Fällen, in denen KONFECON nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden auf Grund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadenersatzanspruch jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

Schadenersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

## 11. Untervergabe der Leistung

KONFECON ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 12. Urheberrechte

Alle von KONFECON gefertigten Vertragsgegenstände unterliegen gem. § 2 (1) Ziffer 7 UrhG dem uneingeschränkten Urheberrecht KONFECONS. Ebenso verbleiben die Rechte während der Erstellung des Vertragsgegenstandes von KONFECON gemachten Erfindungen bei KONFECON. Dies gilt im Besonderen für schutzfähige Verfahren oder Vorrichtungen, die patentiert werden können, oder ein Gebrauchs- oder Geschmacksmuster sinnvoll machen. Diese Rechte werden weder durch Zahlung der vereinbarten Vergütung noch durch die Abnahme eines oder mehrerer Vertragsgegenstände beeinträchtigt. Durch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages geht nur der Vertragsgegenstand als solcher in das Eigentum des Kunden über. Wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, verbleiben die Konstruktionsunterlagen und alle Rechte daran, auch bei Einzelstücken, Sonderanfertigungen, Prototypen etc., im Eigentum KONFECONS. KONFECON räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Benutzungsrecht an dem

Vertragsgegenstand und den damit verbundenen Rechten ein. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist das Entgelt für dieses Benutzungsrecht durch die Gesamtvergütung abgegolten. Wird nichts anderes vereinbart, archiviert KONFECON Kopien der gelieferten Unterlagen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren.

### 13. Rechte Dritter

Sofern KONFECON den Auftrag nach Vorgaben des Kunden ausführt, steht dieser dafür ein, dass KONFECON keine Rechte Dritter verletzt. Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde KONFECON unverzüglich schriftlich. Sofern KONFECON von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, KONFECON freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Kosten, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, welche KONFECON im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen.

### 14. Dienstleistungsverträge

Schulungen und Beraterdienstleistungen können entweder via WEB-Konferenz oder beim Kunden durchgeführt werden. Die Festlegung wird im jeweiligen Angebot getroffen.

### 15. Geheimhaltung, Urheberrecht

KONFECON behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Andererseits verpflichtet sich KONFECON, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Information und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### 16. Aufrechnung, Zurückhaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch KONFECON anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

### 17. Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren ist KONFECON nicht bereit und nicht verpflichtet.

### 18. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für KONFECON und den Kunden verbindlich. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser AGB wird durch E-Mail und Fax gewahrt.

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz von KONFECON. KONFECON ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Kunden allgemein zuständig ist.